

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.02.2016

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.157.10-18/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-157.10-122**

#### Geltungsdauer

vom: **16. Februar 2016**

bis: **16. Februar 2018**

#### Antragsteller:

**LOBA GmbH & Co. KG**  
Leonberger Straße 56-62  
71254 Ditzingen

#### Zulassungsgegenstand:

**Oberflächenbeschichtungssysteme für Parkette und Holzfußböden  
"LOBADUR 2K Wasserlacke Gruppe 2"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage. Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Der Gegenstand ist erstmals am 19. Oktober 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme "LOBADUR 2K Wasserlacke Gruppe 2" auf Parketten und Holzfußböden nach DIN EN 14342<sup>1</sup> und auf gleichartigen Untergründen.

Die Oberflächenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Oberflächenbeschichtungssysteme "LOBADUR 2K Wasserlacke Gruppe 2" müssen bestehen aus

- der lösungsmittelhaltigen Grundierung auf Polyvinylbutyratbasis gemäß Anlage 1 sowie
- dem lösungsmittelarmen wässrigen 2-komponentigen Decklack "LOBADUR WS 2K Duo matt", "LOBADUR WS 2K Duo halbmatt", "LOBADUR WS 2K Duo anti slip R9", "LOBADUR WS 2K Duo anti slip R10" oder "LOBADUR WS 2K Fusion" auf Polyurethan-/Polyacrylatbasis inklusive der Härterkomponente "LOBADUR WS 2K Härter - B1" auf Polyisocyanatbasis gemäß Anlage 1.
- dem lösungsmittelarmen wässrigen 2-komponentigen Decklack "LOBADUR WS 2K Duo glänzend" auf Polyurethan-/Polyacrylatbasis inklusive der Härterkomponente "LOBADUR WS 2K Härter - B3" auf Polyisocyanatbasis gemäß Anlage 1 oder
- dem lösungsmittelhaltigen wässrigen 2-komponentigen Decklack "LOBADUR WS 2K Supra A.T. halbmatt" oder "LOBADUR WS 2K SportExtreme" auf Polyurethanbasis inklusive der Härterkomponente "LOBADUR WS 2K Härter - B1" auf Polyisocyanatbasis gemäß Anlage 1 oder
- dem lösungsmittelhaltigen wässrigen 2-komponentigen Decklack "LOBADUR WS 2K Supra A.T. matt" auf Polyurethanbasis inklusive der Härterkomponente "LOBADUR WS 2K Härter - B11" auf Polyisocyanatbasis gemäß Anlage 1.

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten in verschiedenen Varianten. Die Liste der Produkte, ihrer Varianten und ihrer jeweiligen chemischen Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

<sup>1</sup> DIN EN 14342:2013-09 Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung; bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-157.10-122

Seite 4 von 6 | 16. Februar 2016

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte, ihre Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-157.10-122

Seite 5 von 6 | 16. Februar 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**3 Bestimmung für die Ausführung**

3.1 Das Parkett oder der Holzfußboden wird gemäß dem unten stehenden Aufbau A oder B mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet. Dabei sind die Komponenten im Verhältnis Stammlack : Härterkomponente gemäß dem unten stehenden Aufbau A oder B homogen zu vermischen:

**Aufbau A**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m²]	Produktname
Grundierung	1	50	LOBADUR ProColor
Decklack	3	120	"LOBADUR WS 2K Duo (matt, halbmatt, Anti Slip R9 und Anti Slip R10)" mit "LOBADUR WS 2K Härter – B1" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"LOBADUR WS 2K Fusion" mit "LOBADUR WS 2K Härter – B1" (Mischungsverhältnis 10 : 1)

**Aufbau B**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m²]	Produktname
Grundierung	1	35	LOBADUR ProColor
Decklack	3	110	"LOBADUR WS 2K Duo (glänzend)" mit "LOBADUR WS 2K Härter – B3" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"LOBADUR WS 2K SportExtreme" mit "LOBADUR WS 2K Härter – B1" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"LOBADUR WS 2K Supra A.T. (matt)" mit "LOBADUR WS 2K Härter – B11" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"LOBADUR WS 2K Supra A.T. (halbmatt)" mit "LOBADUR WS 2K Härter – B1" (Mischungsverhältnis 10 : 1)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-157.10-122**

**Seite 6 von 6 | 16. Februar 2016**

- 3.2 Bei der Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers – insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten – zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.  
Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.
- 3.3 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, und die mit den gemäß Abs. 3.1 Aufbau A oder B vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "LOBADUR 2K Wasserlacke Gruppe 2" ausgerüstet werden, erfüllen bei Einhaltung der maximalen Nassauftragsmengen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>). Die Rohdichte der verwendeten Hölzer und Holzwerkstoffe muss mindestens 300 kg/m<sup>3</sup> betragen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

**Zulassungsgegenstand:**

**Anlage 1**

"LOBADUR 2K Wasserlacke Gruppe 2"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Stammlack / Decklack	Chemische Basis	Varianten
1	LOBADUR WS 2K Duo	Polyurethan/Polyacrylat	glänzend, halbmatt, matt, anti-slip R9, anti-slip R10
2	LOBADUR WS 2K Fusion	Polyurethan/Polyacrylat	halbmatt, matt
3	LOBADUR WS 2K SportExtreme	Polyurethan	halbmatt
4	LOBADUR WS 2K Supra A.T.	Polyurethan	halbmatt, matt

Lfd. Nr.	Grundierung	Chemische Basis	Varianten
1	LOBADUR ProColor	Polyvinylbutyratbasis	eingefärbt

Lfd. Nr.	Härterkomponente	Chemische Basis
1	LOBADUR WS 2K Härter – B1	Polyisocyanat
2	LOBADUR WS 2K Härter – B3	Polyisocyanat
3	LOBADUR WS 2K Härter – B11	Polyisocyanat